

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1976

Geschäftszahl

1811/76

Rechtssatz

Auseinandersetzungen mit ohne jedes tatsächliche Substrat bloß in den Raum gestellten Parteibehauptungen sind entbehrlich (daher kein Begründungsmangel).